



Amtsgericht Marl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 12.09.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal A, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Haltern, Blatt 5838,
BV lfd. Nr. 1**

90/154 (neunzig einhundertvierundfünfzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Haltern, Flur 146, Flurstück 1005, Gebäude- und Freifläche, Ecksteins Hof 55, Größe: 302 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und den Kellerräumen, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet, sowie Sondernutzungsrechten an

- a) der im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichneten Terrasse,
- b) den in dem der Urkunde vom 24. Juli 2001 beigefügten Plan mit St 1 und St 2 und der Farbe rot gekennzeichneten Pkw-Stellplätzen,
- c) der in dem der Urkunde vom 24. Juli 2001 beigefügten Plan mit Nummer 1 und der Farbe grün gekennzeichneten Gartenfläche.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil (eingetragen in Haltern Blatt 5839) gehörenden Sondereigentumsrechts beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 7. Mai 2001 und 24. Juli 2001 (UR Nr. 169/01 und 281/01 Notar Volmer in Dorsten-Wulfen) Bezug genommen.

Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Haltern Blatt 5777 hierher übertragen am 14. August 2001.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine leerstehende ETW im EG ca. 87 qm BJ 2001 mit Feuchtigkeitsschäden und Instandhaltungsstau (Wertminderung rd. 140.000 €)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

86.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.